

# § 11 Sbg. VBG

Sbg. VBG - Salzburger Volksbefragungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

1. (1) Hinsichtlich Ort und Ausübung des Stimmrechtes für Personen, denen eine Stimmkarte gemäß Abs 2 ausgestellt worden ist, gelten die §§ 33 und 34 LTWO 1998 sinngemäß.
2. (2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 35 sowie § 36 LTWO 1998 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:
  1. 1. Abweichend von § 35 Abs 5 Z 2 und 4 LTWO 1998 ist die Versendung auch auf anderem Weg als durch eingeschriebene Briefsendung zulässig.
  2. 2. § 35 Abs 9 LTWO 1998 findet keine Anwendung.
3. (3) Die Stimmkarte hat die in der Anlage 4 festgelegten Aufdrucke zu tragen.

In Kraft seit 01.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)